
Weisungen über die Notengebung und die Promotion an den Maturitätsschulen¹

(Änderung vom 14. Februar 2008)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I.

Die Weisungen über die Notengebung und die Promotion an den Maturitätsschulen vom 24. September 1997² werden wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Bst. c und d, Abs. 2 bis 4

c) Ein Ergänzungsfach aus folgendem Fächerkatalog:

- Physik
- Chemie
- Biologie
- Anwendungen der Mathematik
- Informatik
- Geschichte
- Geographie
- Philosophie
- Religionslehre
- Wirtschaft und Recht
- Pädagogik / Psychologie
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Sport

Das Ergänzungsfach darf nicht mit dem Schwerpunktfach identisch sein.

d) Obligatorische Zusatzfächer:

- Wirtschaft und Recht
- Philosophie

Abs. 2 wird aufgehoben.

Bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

§ 5 Bst. a

(Für die definitive Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:)

a) Alle in § 4 Abs. 1 und 3 aufgeführten Promotionsfächer werden einfach gewertet.

§ 9 Befugnisse der Lehrpersonenkonferenz

¹ Die Konferenz der Lehrpersonen des betreffenden Schülers kann in besonderen Fällen zu dessen Gunsten von den Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Weisungen abweichen. Solche Gründe sind u.a. Gesundheitszustand und Anschluss-Schwierigkeiten beim Übertritt aus fremden Schulen.

² Ist eine solche Konferenz der Lehrpersonen aus organisatorischen Gründen nicht möglich, so kann eine Kommission der Schulleitung die Entscheide treffen.

§ 12

¹ Diese Weisungen finden auf Schüler der Maturitätsschulen, die den Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2008/09 begonnen haben, keine Anwendung. Für sie gelten die Weisungen in der Fassung vor der Änderung vom 14. Februar 2008.

² Vorbehalten bleibt eine Rückversetzung wegen Nichtpromotion (gemäss § 6 Abs. 1, Bst. b, Abs. 2, 3 und 5) in eine tiefere Klasse, für die die neuen Weisungen Gültigkeit haben.

II.

Die Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 6. Dezember 1995 und 18. September 1996 wird aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2008 in Kraft und findet erstmals Anwendung im Schuljahr 2008/09.

Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Walter Stählin

Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ SRSZ 624.112.

² GS 19-216.